



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: IX 3 - 0001572

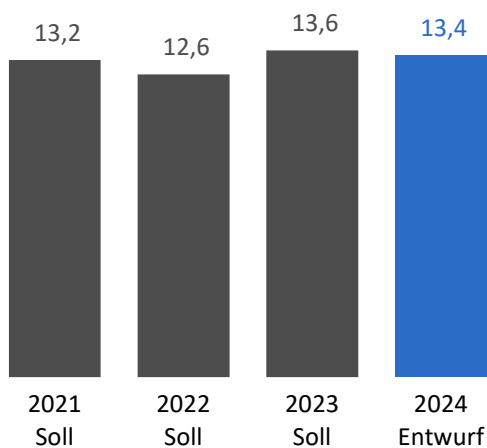
31. August 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

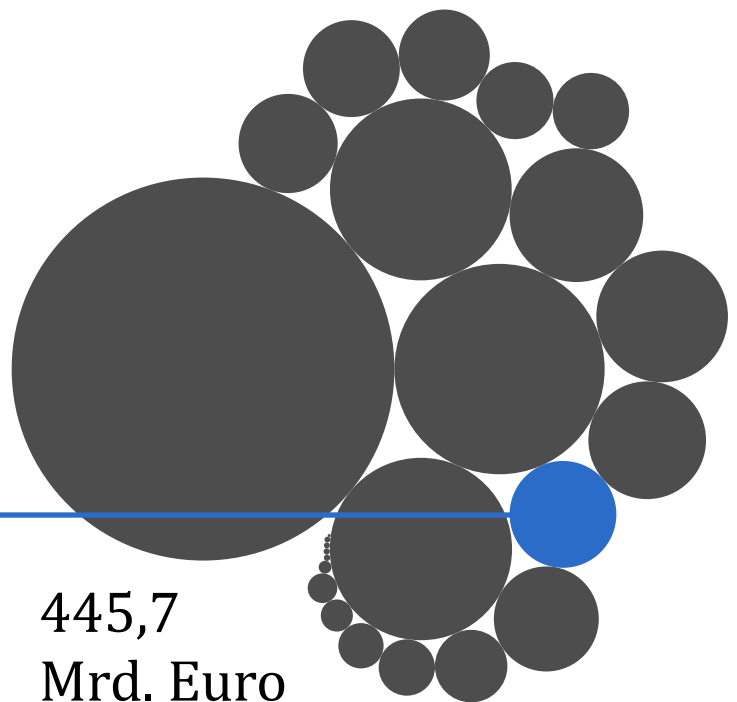
Ausgaben

13,4 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



**445,7
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Planstellen und Stellen

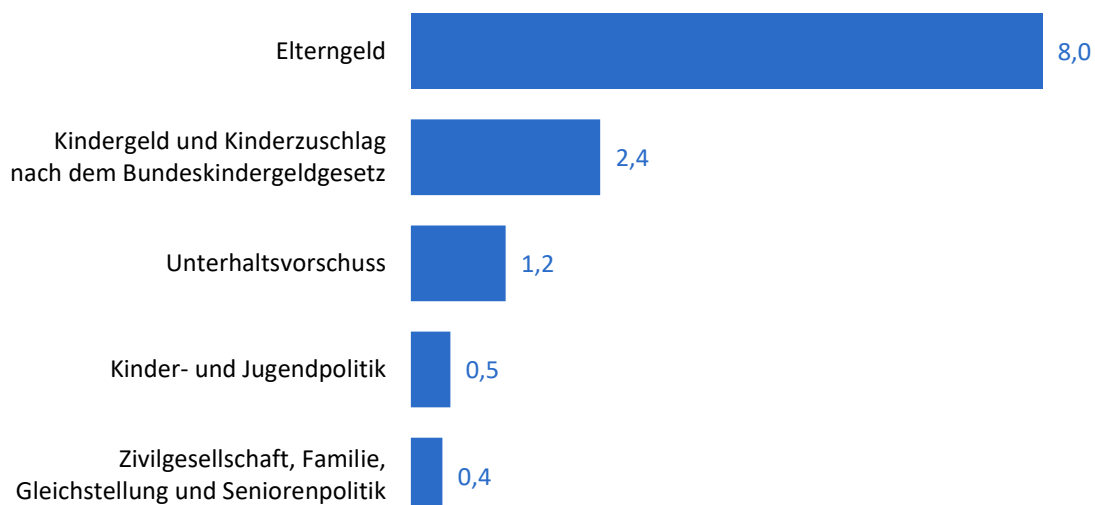
Veränderung zum Vorjahr

2 300

± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Herausforderungen der Haushaltsaufstellung	7
2.2	Ausgabenentwicklung	7
3	Wesentliche Ausgaben	9
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	9
3.1.1	Elterngeld	10
3.1.2	Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung	11
3.1.3	Kindergeld	12
3.1.4	Weitere gesetzliche Leistungen	13
3.2	Programmausgaben	13
3.2.1	Kinder- und Jugendpolitik	13
3.2.2	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	16
3.2.3	Sonstige Bewilligungen	19
3.3	Verwaltungsausgaben	19
3.3.1	Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben	19
3.3.2	Bundesministerium	20
3.3.3	Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ	20
4	Wesentliche Einnahmen	20
5	Personal	21
6	Ausblick	21

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

B

BAFzA *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

BEEG *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz*

BKGG *Bundeskindergeldgesetz*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMFSFJ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BzKJ *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*

D

DeZIM *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.*

DZA *Deutsches Zentrum für Altersfragen e. V.*

F

FSM *Fonds sexueller Missbrauch*

K

KiTa-Qualitätsgesetz *Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung*

S

SGB II *Sozialgesetzbuch Zweites Buch*

SGB XII *Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch*

U

UBSKM *Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*

UhVorschG *Unterhaltsvorschussgesetz*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikbereiche Familie, ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste sowie Engagementpolitik und Wohlfahrtspflege zuständig. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgesehenen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 17 veranschlagt.

Gegenstand dieser Einzelplananalyse sind die Haushaltsentwicklungen im Einzelplan 17 für das Jahr 2024 mit dem am 5. Juli 2023 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2024 sowie mit den Eckwerten für den Finanzplan bis zum Jahr 2027. Für das Entlastungsjahr 2022 sind die Ist-Werte dargestellt. Für die Jahre 2023 und 2024 bezieht sich der Bundesrechnungshof auf die Soll-Werte. Bei den Planzahlen handelt es sich um mathematisch gerundete Zahlenangaben.

Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2024 im Einzelplan 17 Gesamtausgaben von 13,4 Mrd. Euro vor. Das entspricht 3 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 445,7 Mrd. Euro. Den finanzwirksamsten Schwerpunkt im Einzelplan 17 bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien. Von diesen stellt das Elterngeld mit 8 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 259 Mio. Euro veranschlagt. Davon stellen die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern mit geschätzten 240 Mio. Euro den größten Einnahmeposten dar.

Im Haushaltsentwurf 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen von 737,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2023 (1 085,2 Mio. Euro) ist dies ein Rückgang um 32 %. Von den für das Jahr 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (574,9 Mio. Euro) wurden 287,2 Mio. Euro in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Ausnutzungsgrad von 50 %. Eine geringe Ausnutzung von Verpflichtungsermächtigungen kann auf eine fehlende Etatreife bei der Veranschlagung hinweisen. Verpflichtungsermächtigungen sollten nur in der Höhe veranschlagt werden, in der sie zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig sind und fällig werden. Gegenüber den für das Jahr 2022 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind die für das Jahr 2024 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen 2,6-mal höher. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 waren übertragbare Mittel von rund 200,6 Mio. Euro vorhanden.

Im Geschäftsbereich des BMFSFJ stehen 2023 insgesamt 2 300 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Im Haushaltsentwurf 2024 sind keine neuen Stellen vorgesehen (+ 0 %).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17:

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	12 600,0	12 352,5	-247,4	13 569,3	13 351,4	-1,6
darunter gesetzliche Leistungen für die Familien:	10 761,9	10 555,1	-206,9	11 995,5	12 130,0	1,1
• Elterngeld	7 730,0	7 639,8	-90,2	8 280,0	7 990,0	-3,5
• Unterhaltsvorschuss	1 020,0	1 000,2	-19,8	1 190,0	1 200,0	0,8
• Kindergeld und Kinderzu- schlag nach dem Bundeskin- dergeldgesetz	1 560,5	1 474,5	-86,0	2 076,5	2 360,0	13,7
darunter Förderungen und sonstige Bewilligungen	1 648,6	1 517,7	-130,9	1 333,7	978,0	-26,7
• Kinder- und Jugendpolitik	1 021,4	934,0	-87,5	746,8	527,9	-29,3
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Senioren- politik	578,9	528,7	-50,2	505,5	415,8	-17,7
• Wohlfahrtsverbände und Fonds	48,3	55,1	6,8	81,4	34,3	-57,9
Ministerium	87,5	90,3	2,8	105,7	121,8	15,2
Einnahmen	179,1	275,2	96,1	220,0	259,0	16,4
darunter:						
• Unterhaltsvorschuss	179,0	197,2	18,2	200,0	240,0	20,0
Verpflichtungsermächtigungen	574,9 ^c	287,2	-287,7	1 085,2	737,6	-32,0
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 254	2 067 ^d		2 300	2 300	0,0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Der Geschäftsbereich des BMFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ

	Einnahmen 2022 (Ist)	Ausgaben 2022 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2021	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Oktober 2022
	in Mio. Euro			
Bundesministerium	0,5	90,3	734	782
BAFzA	1,9	127,1	1 139	1 187
BzKJ	0,0	3,4	30	43
ADS	0,0	3,5	29	31
UBSKM	--	11,6	19	24

Quelle: Haushaltsrechnung 2022, Haushaltspläne 2022 und 2023, Haushaltsentwurf 2024.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Herausforderungen der Haushaltsaufstellung

Die haushaltspolitische Ausgangslage ist geprägt von den Nachwirkungen der pandemiebedingten Ausnahmesituation der Jahre 2020 bis 2022 und dem Krieg in der Ukraine. Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 wurden unter anderem auch die Mittel im Einzelplan 17 durch Nachtragshaushaltsgesetze erhöht beziehungsweise durch den Ergänzungshaushalt 2022 aufgestockt. Inzwischen erachtet es die Bundesregierung als an der Zeit, die expansive Fiskalpolitik wieder zurückzufahren. Daher ist das BMFSFJ im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2024 aufgefordert, die Sparvorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einzuhalten. Einsparungen sind im Haushaltsentwurf im Einzelplan 17 bei der gesetzlichen Leistung Elterngeld und den Programmhaushalten vorgesehen.

2.2 Ausgabenentwicklung

Im Jahr 2024 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 13,4 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2023 sind 13,6 Mrd. Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Soll für das Jahr 2023 sinkt der Ansatz um 217,8 Mio. Euro. Dennoch stellt dies aber einen Aufwuchs um 607,8 Mio. Euro

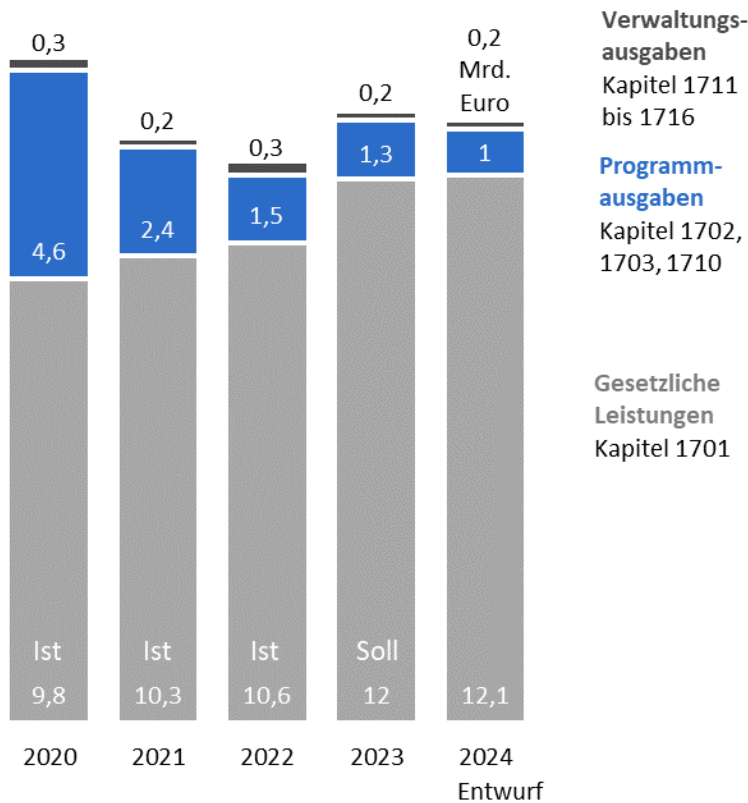
gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan für das Jahr 2024 dar. Im Jahr 2022 hat das BMFSFJ 12,4 Mrd. Euro verausgabt.

Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) und Verwaltungsausgaben (Kapitel 1711 bis 1716). Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans im Vergleich der Haushaltsjahre 2020 bis 2024. Dabei zeigt sich: Der Trend, dass die Haushaltsmittel zunehmend durch gesetzliche Leistungen gebunden sind, setzt sich fort. Zugleich sinken die Programmausgaben weiterhin sowohl absolut als auch relativ.

Abbildung 1

Ausgaben für gesetzliche Leistungen steigen – Programmausgaben sinken

Aufteilung der Gesamtausgaben im Einzelplan 17. Der Trend setzt sich fort – die Ausgaben für die gesetzlichen Leistungen steigen kontinuierlich, die Programmausgaben sinken weiter.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2020 bis 2022, Haushaltsplan 2023, Haushaltsentwurf 2024.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien veranschlagt. Wesentliche Ziele, die das BMFSFJ mit den veranschlagten Mitteln erreichen möchte, sind die wirksame Unterstützung und Förderung von Familien und Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 sind dafür 12,1 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2023 sind 12 Mrd. Euro veranschlagt. Mit 90,9 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (im Jahr 2023: 88,4 %) prägen die gesetzlichen Leistungen für Familien den Einzelplan 17. Im Jahr 2022 wurden 10,6 Mrd. Euro verausgabt.

3.1.1 Elterngeld

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 sinkt der Ansatz für das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kapitel 1701 Titel 681 02 um 290 Mio. Euro auf 7 990 Mio. Euro. Im Jahr 2023 sind dafür 8 280 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 leistete der Bund Elterngeld in Höhe von 7 639,8 Mio. Euro.

Das Elterngeld besteht aus dem Basiselterngeld, dem ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus und stellt eine Lohnersatzleistung dar. Das Basiselterngeld ersetzt grundsätzlich 65 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1 800 Euro. Alle anspruchsberechtigten Eltern erhalten mindestens 300 Euro. Das Basiselterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gewährt.¹ Ein Basiselterngeldmonat kann auch in zwei ElterngeldPlus-Monaten in Anspruch genommen werden. Das ElterngeldPlus ist begrenzt auf die Hälfte des Basiselterngeldes, das Eltern bei vollständiger Erwerbsunterbrechung, also ohne Teilzeiterwerbstätigkeit bekämen. Es wird grundsätzlich für maximal 24 Monate gewährt.² Das Elterngeld wurde aus gleichstellungspolitischen Gründen eingeführt. Es sollte ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beruf ermöglichen, ohne allzu große Einschränkungen bezüglich des Lebensstandards hinnehmen zu müssen. Insbesondere sollte es vermeiden, ökonomisch vom anderen Partner abhängig zu werden. Zudem sollte für berufstätige Paare ein Anreiz geschaffen werden, die Erziehungsarbeit partnerschaftlich aufzuteilen.

Ausweislich der haushaltsbegründenden Unterlagen ging das BMFSFJ zunächst von Ausgaben in Höhe von 8 140 Mio. Euro für das Jahr 2024 aus. Im Regierungsentwurf sind aufgrund von Einsparvorgaben nunmehr 7 990 Mio. Euro für das Elterngeld vorgesehen. Das BMFSFJ plant, die Einsparvorgaben durch eine Absenkung der Einkommensobergrenze im Elterngeld von derzeit 300 000 Euro für Paare beziehungsweise 250 000 für Alleinerziehende³ auf 150 000 Euro zu versteuerndes Einkommen im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu realisieren. Nach Planung des BMFSFJ und abhängig vom weiteren parlamentarischen Verfahren soll die Änderung voraussichtlich für Geburten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten. Hierzu müsste das BEEG erst noch entsprechend geändert werden. Der Kabinettsbeschluss für das Haushaltsfinanzierungsgesetz, mit dem die Änderungen umgesetzt werden sollen, wurde am 16. August 2023 getroffen.

¹ Bei Inanspruchnahme der Partnermonate wird das Basiselterngeld bis zu 14 Monate gewährt, § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 BEEG.

² Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate wird das ElterngeldPlus für maximal 28 Monate gewährt, § 4 Absatz 3 Satz 3 BEEG.

³ Siehe § 1 Absatz 8 BEEG.

3.1.2 Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung

Im Haushaltsentwurf 2024 ist in Kapitel 1701 Titel 681 13 für den **Kinderzuschlag** für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ein Betrag von 2 150 Mio. Euro ausgewiesen. Im Jahr 2023 sind 1 866,5 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 zahlte der Bund 1 280,5 Mio. Euro Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können. Im Jahr 2023 wird voraussichtlich Kinderzuschlag für rund 855 000 Kinder geleistet. Für das Jahr 2024 schätzt das BMFSFJ die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder auf 955 000.

Im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 ist die **Einführung einer Kindergrundsicherung** vorgesehen. Mit ihr sollen folgende Familienleistungen gebündelt sowie der Zugang und die Beantragung vereinfacht werden:

- das Kindergeld für alle Familien,
- die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Kinder,
- Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie
- der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern abhängt. Der Garantiebtrag soll aus dem bestehenden Kindergeld hervorgehen. Inhaber des Anspruchs sollen nach derzeitigem Stand die Eltern sein. Der Garantiebtrag soll nicht als leistungsminderndes Elterneinkommen gelten und in voller Höhe dem Kind zur Verfügung stehen. Er soll dazu dienen, das steuerliche Existenzminimum freizustellen. Der Zusatzbetrag soll der Existenzsicherung dienen. Inhaber des Anspruchs sollen die Kinder sein. Er soll einen altersgestaffelten Regelbedarf, eine Wohnkostenpauschale von derzeit 120 Euro für das Kind, einen Pauschbetrag in Höhe von 15 Euro für soziale Teilhabe und – zweimal jährlich – ein Schulbedarfspaket umfassen.

Zur Konzeption der Kindergrundsicherung wurde unter Federführung des BMFSFJ eine interministerielle Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung eingerichtet. Derzeit erarbeitet das BMFSFJ einen Gesetzentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung.

Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass die Kindergeldbearbeitung ein hohes Fehlerpotenzial birgt. So hat er beispielsweise eine unzureichende Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundeszentralamt für Steuern und das BMF sowie einen Forderungsbestand von

über 1 Mrd. Euro bemängelt.⁴ Der Bundesrechnungshof hat das BMF darauf hingewiesen, dass diese Fehler bei der zu schaffenden Kindergrundsicherung vermieden werden sollten.

Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung, voraussichtlich ab dem Jahr 2025, wird seit dem 1. Juli 2022 für von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz haben, sowie für Kinder, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG bezogen wird, ein **Sofortzuschlag** in Höhe von monatlich 20 Euro gezahlt. Die Haushaltsmittel für den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, sind im Haushaltsentwurf 2024 in Kapitel 1701 Titel 681 13 berücksichtigt.

Darüber hinaus sind in Kapitel 1701 im neu eingefügten Titel 636 01 Haushaltsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro für **Planungs- und Umsetzungskosten der Kindergrundsicherung** veranschlagt. Die Bundesagentur für Arbeit soll mit der Umsetzung der Kindergrundsicherung beauftragt werden. Deshalb sollen ihr diese Mittel zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur und zur Vorbereitung der Digitalisierungsverfahren zur Verfügung stehen. Damit sollen Personalkosten, sonstige Sachkosten zum Organisationsaufbau, Kosten für die IT und Infrastrukturkosten abgedeckt werden.

Haushaltsmittel zur Deckung von Kosten, die im BMFSFJ bei der Einführung der Kindergrundsicherung anfallen, sind demgegenüber in Kapitel 1703 Titel 684 21 veranschlagt.⁵ In Kapitel 1701 sollen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2025 die Mittel für die Leistung Kindergrundsicherung in einem noch einzurichtenden Titel etatisiert werden.

3.1.3 Kindergeld

Für das Jahr 2024 sind in Kapitel 1701 Titel 681 11 für das **Kindergeld nach dem BKGG**, das an Eltern gezahlt wird, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, 210 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht dem Vorjahreswert. Im Jahr 2022 wurden 194 Mio. Euro verausgabt.

Die meisten Eltern erhalten jedoch das steuerrechtliche Kindergeld als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz, das im Einzelplan 60 ausgewiesen ist. Im Jahr 2023 wird mit 53,7 Mrd. Euro Kindergeldleistungen gerechnet. In den Ausgaben für Kindergeld in Höhe von 48,9 Mrd. Euro im Jahr 2022 sind die mit 1,9 Mrd. Euro bezifferten Mehrausgaben für den im Juli 2022 ausgezahlten Kinderbonus von 100 Euro pro Kind enthalten.

⁴ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 39 „BMF ignoriert Reformbedarf: Forderungsbestand von fast einer Milliarde Euro überzahltem Kindergeld bei Familienkassen“, www.bundesrechnungshof.de.

⁵ Siehe dazu unten unter Nummer 3.2.2.2.

3.1.4 Weitere gesetzliche Leistungen

Für das Haushaltsjahr 2024 sind in Kapitel 1701 noch weitere gesetzliche familienbezogene Ausgaben veranschlagt:

- **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG), Titel 632 07: 1,2 Mrd. Euro (Soll im Jahr 2023: 1,2 Mrd. Euro, Ist im Jahr 2022: 1 Mio. Euro) und
- **Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**, Titel 685 02: 96 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 96 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 101,6 Mio. Euro).

Daneben sind in Kapitel 1701 auch nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt:

- **Zuweisung an die Conterganstiftung**, Titel 685 01: 170,3 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 170,3 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 164,8 Mio. Euro) und
- **Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**; Titel 632 01: 42,7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 42,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 42,5 Mio. Euro).

3.2 Programmausgaben

Für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** sind im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 978 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht 7,3 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2023 sind 1,3 Mrd. Euro vorgesehen, was 9,8 % der Gesamtausgaben des Einzelplans entspricht. Im Jahr 2022 beliefen sich die Programmausgaben auf 1,5 Mrd. Euro.

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2024 mit 527,9 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind 746,8 Mio. Euro veranschlagt. Somit stehen im Vergleich zum Vorjahr 29,3 % weniger Mittel zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2022 lagen bei 934 Mio. Euro.

3.2.1.1 Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit

Um Kindern und Jugendlichen eine langfristige Unterstützung zu bieten, ist im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 im Anschluss an das Corona-Aufholpaket der Jahre 2021 und 2022 ein **Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit** vorgesehen. Seit dem Jahr 2023 fördert das BMFSFJ mit Mitteln aus dem Zukunftspaket Projekte, die von Jugendlichen selbst organisiert werden, sowie Projekte von Trägern, die diese gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen planen und umsetzen. Hierfür sind in Kapitel 1702 Titel 684 08

im Entwurf für den Bundeshaushalt 5 Mio. Euro für das Jahr 2024 veranschlagt, für das Jahr 2023 stehen für das Zukunftspaket 55 Mio. Euro zur Verfügung.

3.2.1.2 Qualifizierungsoffensive

Im Haushaltsentwurf 2024 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 für die Maßnahmen zur Umsetzung der **Qualifizierungsoffensive** 25,6 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind 138 Mio. Euro vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies einen Rückgang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um 81,1 % dar. Die Ausgaben für das Jahr 2022 betrugen 338,8 Mio. Euro. Zu berücksichtigen ist, dass der Titel für die Jahre 2021 und 2022 für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ um insgesamt 180 Mio. Euro aufgestockt wurde.

Aus diesem Titel fördert das BMFSFJ Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung und der verbesserten Einbindung von Eltern im frühkindlichen Bereich sowie ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt und im Grundschulalter.

Zu den geförderten Maßnahmen der Qualifizierungsoffensive zählte auch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ wurde regulär in den Jahren 2016 bis 2022 durch das BMFSFJ finanziert. Nach einer übergangsweisen Verlängerung des Bundesprogramms bis zum 30. Juni 2023, für die das BMFSFJ noch einmal 109 Mio. Euro zur Verfügung stellte, ging die Verantwortung für die im Bundesprogramm entstandenen Strukturen in die Verantwortung der Länder über. Im Jahr 2024 fallen Abwicklungskosten sowie Kosten zur Aufbereitung der Ergebnisse des Bundesprogramms an. Dennoch können Maßnahmen der Sprachförderung auch nach Beendigung des Bundesprogramms weiterhin gefördert werden. Da die Sprachförderung ein zentrales Handlungsfeld des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist, stehen den Ländern die dafür vorgesehenen Mittel auch für solche Maßnahmen zur Verfügung.⁶

3.2.1.3 Hilfen für Kinder und Jugendliche

Für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe** (Kapitel 1702 Titel 684 01) sind für das Jahr 2024 im Haushaltsentwurf 194,5 Mio. Euro veranschlagt. Der Titelantrag für das Jahr 2023 liegt bei 239,1 Mio. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2022 betrugen 302,8 Mio. Euro. Das BMFSFJ soll als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist. Dazu hat das BMFSFJ den Kinder- und Jugendplan des Bundes aufgestellt. Für die Jahre 2021 und 2022 hat das BMFSFJ den Kinder- und

⁶ Siehe dazu unten unter Nummer 3.2.1.6.

Jugendplan des Bundes für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ um 50 Mio. Euro für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote aufgestockt.

Im Haushaltsentwurf des Jahres 2024 sind für **Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen** (Kapitel 1702 Titel 684 03) 51 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind 56 Mio. Euro veranschlagt. Von den für das Jahr 2022 veranschlagten 86 Mio. Euro wurden 80 Mio. Euro verausgabt. Hierbei ist zu beachten, dass das BMFSFJ mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ der Bundesstiftung für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 50 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt hat.

3.2.1.4 Demokratie und Integration

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen dem BMFSFJ für **Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie** (Kapitel 1702 Titel 684 04) wie bereits im Vorjahr 200 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2022 belaufen sich auf 156,7 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung der zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber den verausgabten Mitteln von 27,6 % über diesen Zeitraum.

Für **Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung** (Kapitel 1702 Titel 684 06) stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM) für das Jahr 2024 im Haushaltsentwurf 9 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sind 10,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2022 betrugen 14 Mio. Euro. Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel dienen neben der institutionellen Förderung des DeZIM auch der Förderung der Projekt- und Programmarbeit des DeZIM sowie von Projekten der DeZIM-Forschungsgemeinschaft.

3.2.1.5 Sondervermögen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

Ab dem Jahr 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Länder die benötigten Betreuungsplätze bereitstellen. Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stellt die Bundesregierung insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit. Für deren überjährige Bewirtschaftung hat die Bundesregierung Ende 2020 ein **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** errichtet. Daraus gewährte der Bund den Ländern 540 Mio. Euro Finanzhilfen mit dem inzwischen abgelaufenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 14. Juni 2023 werden die übrigen Mittel in Höhe von 2,96 Mrd. Euro bereitgestellt.

Der Bundesrechnungshof wies in seinen Bemerkungen 2022⁷ darauf hin, dass der Bund die Länder beim Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder teilweise am Bedarf vorbei fördert. Er warnte vor einer Fehlsteuerung bei der Ganztagsförderung. Nach dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 2023 ist das BMFSFJ aufgefordert, verbesserte Entscheidungsgrundlagen für eine wirtschaftliche Steuerung künftiger Finanzhilfen des Bundes bei Betreuung und Bildung zu schaffen.

3.2.1.6 Finanzausgleich

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) – sogenanntes Gute-Kita-Gesetz – ist zum 1. Januar 2023 durch das **Kita-Qualitätsgesetz** abgelöst worden. Mit dem Kita-Qualitätsgesetz soll die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, zur Stärkung der Leitung, zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung ergriffen werden. Die Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro stellt der Bund den Ländern über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung. Sie sind deshalb nicht im Einzelplan 17 etatisiert. Bis zum Jahr 2022 wurden den Ländern über das Gute-Kita-Gesetz insgesamt 5,5 Mrd. Euro für mehr Qualität in den Kitas und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren in gleicher Weise zur Verfügung gestellt.

Zudem entlastet der Bund die Länder durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. Euro jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung. Den zusätzlichen Betriebskosten der Länder durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 soll Rechnung getragen werden, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. Euro und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 soll die Erhöhung 1,3 Mrd. Euro pro Jahr betragen. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Im Jahr 2024 will das BMFSFJ in **Kapitel 1703** für den Programmhaushalt Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 415,8 Mio. Euro zur Verfügung

⁷ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband), Nummer 33 „Investitionskosten von bis zu 700 Mio. Euro einsparen: Finanzhilfen für Ganztagsbetreuung zielgenau ausrichten“, www.bundesrechnungshof.de.

stellen. Für das Jahr 2023 sind 505,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2022 lagen bei 528,7 Mio. Euro.

Im Parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2023 wurde der Titel 684 04 in Kapitel 1703 neu ausgebracht. In diesem Titel sind Mittel für die **Umsetzung der EU-Roma-Strategie und für eine Nationale Roma-Kontaktstelle** etatisiert. Die Aufgabe war vorher im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat etatisiert. Bisher wurden nur die Haushaltsmittel für das Jahr 2023 in Höhe von 1,3 Mio. Euro aus dem Einzelplan 06 in den Einzelplan 17 übertragen. Im Jahr 2024 sollen 1,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

3.2.2.1 Stärkung der Zivilgesellschaft

Im Politikbereich Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die **Freiwilligendienste** einen Schwerpunkt. Sie gliedern sich in die Jugendfreiwilligendienste und den Bundesfreiwilligendienst. In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 95,7 Mio. Euro veranschlagt (Soll im Jahr 2023: 120,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 114,1 Mio. Euro). In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den Bundesfreiwilligendienst 154,2 Mio. Euro vorgesehen (Soll im Jahr 2023: 207,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 177 Mio. Euro). Mit einem Anteil von 60,1 % bilden die für die Freiwilligendienste veranschlagten Mittel den finanziellen Schwerpunkt in Kapitel 1703. Allerdings gehen die für das Jahr 2024 veranschlagten Mittel für die Freiwilligendienste gegenüber dem Vorjahr um 23,8 % zurück.

Für die **Förderung des ehrenamtlichen Engagements** ist im Haushaltsentwurf 2024 in Kapitel 1703 Titel 684 12 ein Betrag von 8,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 8,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 6,3 Mio. Euro) und in Kapitel 1703 Titel 685 11 für den **Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** ein Betrag von 10 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 10 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 49,9 Mio. Euro) vorgesehen.

3.2.2.2 Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

In Kapitel 1703 Titel 684 21 sind für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik** 24,7 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2023: 24,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 24 Mio. Euro). Aus diesem Titel sollen unter anderem die Kosten für Maßnahmen zur Unterstützung zur Entwicklung und Einführung der Kindergrundsicherung sowie Digitalisierung der Kindergrundsicherung – Konzeption eines Onlinedienstes Kindergrundsicherung, die beim BMFSFJ anfallen, getragen werden. Darunter fallen ausweislich der haushaltsbegründenden Unterlagen statistische Auswertungen, Kostenschätzungen und Wirkungsanalysen zur Kindergrundsicherung sowie eine Evaluation der Kindergrundsicherung, vorbereitende Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Kinderzuschlags und die Produktion von Fachinformationen. Für das Jahr 2024 rechnet das BMFSFJ mit einem Bedarf in Höhe von 2,8 Mio. Euro. Die Mittel für die Leistung „Kindergrundsicherung“ plant das BMFSFJ zu gegebener Zeit gesondert über einen noch einzurichtenden Titel in Kapitel 1701 anzumelden.

Für die **Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern** (Kapitel 1703 Titel 684 22) sind im Haushaltsentwurf 2024 Ausgaben in Höhe von 21,8 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2023 liegt der Ansatz bei 23 Mio. Euro, im Jahr 2022 wurden 30,2 Mio. Euro verausgabt. Damit sieht das BMFSFJ eine abgesenkte Förderung für jedes Mehrgenerationenhaus in Höhe von 38 000 Euro im Jahr 2024 als möglich an.

Aus dem Titel 684 24 werden seit dem Haushaltsjahr 2023 **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik zu Gewaltschutz und -prävention** gewährt. Davor wurde aus diesem Titel das Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern finanziert. Für das Jahr 2024 sind 4,9 Mio. Euro und für das Jahr 2023 sind 5 Mio. Euro vorgesehen, im Jahr 2022 wurden 2,7 Mio. Euro verausgabt.

Für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik** sind für das Jahr 2024 in Titel 684 26 Mittel in Höhe von 22,7 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind ebenfalls 22,7 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 wurden 23,2 Mio. Euro verausgabt.

In Titel 685 21 sind im Haushaltsentwurf 2024 – ebenso wie für das Jahr 2023 – für den **Zuschuss an die Bundesstiftung Gleichstellung** 5 Mio. Euro etatisiert. Im Jahr 2022 wurden 5 Mio. Euro verausgabt. Die Bundesstiftung Gleichstellung wurde im Jahr 2021 durch Gesetz gegründet. Stiftungszweck ist die Stärkung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. Zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes soll sie Wissen und Informationen rund um Gleichstellung bündeln und aufbereiten sowie die Erkenntnisse in die Breite tragen.

Für das **Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung** (Kapitel 1703 Titel 893 23) sind für das Jahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 30 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 sind 20 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 wurden 18,1 Mio. Euro verausgabt.

In Titel 684 25 sind Mittel für **Aufgaben der Politik für ältere, einsame und pflegende Menschen, des Palliativ- und Hospizbereichs** veranschlagt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 sind dafür 17,4 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2023 waren 16,9 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2022 wurden 20,8 Mio. Euro verausgabt. Aus diesem Titel erhält unter anderem das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V. (DZA) Projektmittel. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ das DZA auch institutionell. Die Haushaltsmittel dafür sind in Titel 684 27 veranschlagt. Für das Jahr 2024 sind 3,3 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2023 sind es 3,6 Mio. Euro. Im Jahr 2022 wurden 3,2 Mio. Euro verausgabt.

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2024 die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 34,3 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2023 standen 81,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2022 beliefen sich auf 55,1 Mio. Euro. Die Mittel sind wie folgt verteilt:

- **Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung**, Kapitel 1710 Titel 684 04: 20,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 21,2 Mio. Euro und Ist im Jahr 2022: 21,1 Mio. Euro). Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.
- **Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern**, Kapitel 1710 Titel 684 05: 7, 1 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 17,5 Mio. Euro und Ist im Jahr 2022: 13,8 Mio. Euro).
- **Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege**, Kapitel 1710 Titel 684 07: 7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 10,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 10,2 Mio. Euro).
- In Titel 686 02 werden die Haushaltsmittel für **Zuweisungen an den Fonds sexueller Missbrauch** (FSM) und in diesem Zusammenhang stehende Ausgaben etatisiert. Für die Jahre 2024 und 2022 sind keine Mittel für Zuweisungen an den FSM vorgesehen. Für das Jahr 2023 sind 32 Mio. Euro veranschlagt.

3.3 Verwaltungsausgaben

Für die Verwaltungsausgaben (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 Gesamtausgaben in Höhe von 243,4 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht wie bereits im Vorjahr 1,8 % der Gesamtausgaben des Einzelplans.

3.3.1 Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben

In **Kapitel 1711** sind bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ zentral veranschlagt. Darin sind Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 45,1 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 43,8 Mio. Euro) ausgewiesen. Da zugleich die zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globale Minderausgaben) in Höhe von 80,4 Mio. Euro im Kapitel 1711 berücksichtigt werden, reduziert sich der ausgewiesene Gesamtansatz auf -35,3 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: -17,7 Mio. Euro). Für das Jahr 2022 lagen die Gesamtausgaben bei 43,7 Mio. Euro.

3.3.2 Bundesministerium

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 121,8 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 105,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 90,3 Mio. Euro) veranschlagt. Für das Jahr 2024 sieht das BMFSFJ einen notwendigen Aufwuchs um 15,2 %. Die Notwendigkeit begründet das BMFSFJ mit bereits eingegangenen Verpflichtungen sowie unabweisbaren Mehrbedarfen in den Bereichen Personal, Liegenschaften und IT.

3.3.3 Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ

In **Kapitel 1713** sind die Ausgaben für das BAFzA mit 127,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 118,9 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 127,1 Mio. Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsansätze für die BzKJ sind in **Kapitel 1714** mit 7,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 7,5 Mio. Euro) veranschlagt. Ist im Jahr 2022 mit 3,4 Mio. Euro. Der Aufwuchs wird mit einem nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes notwendig gewordenen Personalaufwuchs und der dementsprechenden Anpassung der Sachkosten begründet.

Für die ADS sind in **Kapitel 1715** Ausgaben von 10,1 Mio. Euro (Soll im Jahr 2023: 13,4 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 3,5 Mio. Euro) berücksichtigt.

In **Kapitel 1716** sind die Haushaltsansätze für die UBSKM bei der Bundesregierung mit 11,7 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2023: 12,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2022: 11,6 Mio. Euro).

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2022 betrugen die Ist-Einnahmen 275,2 Mio. Euro. Für das Jahr 2023 sind 220 Mio. Euro eingeplant. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 schätzt das BMFSFJ die Einnahmen auf 259 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UhVorschG). Für das Jahr 2022 rechnete das BMFSFJ mit Einnahmen in Höhe von 179 Mio. Euro (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2022 betrugen die Ist-Einnahmen aus dem Rückgriff 197,2 Mio. Euro. Für das Jahr 2023 rechnet das BMFSFJ mit einem Bundesanteil an den Rückgriffseinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro, da die Einnahmen seit dem Jahr 2019 – zumindest relativ zu den Ausgaben – gesteigert wurden. Für das Jahr 2024 prognostiziert das BMFSFJ Einnahmen in Höhe von 240 Mio. Euro.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ sind im Haushaltsentwurf 188 Mio. Euro veranschlagt, für das Jahr 2023 sind 175,2 Mio. Euro vorgesehen. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2022 beliefen sich auf 183,2 Mio. Euro.

Für das Jahr 2024 sind im Haushaltsentwurf 2 300 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Oktober 2022 betrug die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMFSFJ 2 067 bei 2 254 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 91,7 %.

6 Ausblick

In Tabelle 3 ist dargestellt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2027 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2023 Soll	2024 Haushalts- entwurf	2025 Finanzplan (Eckwerte)	2026 Finanzplan (Eckwerte)	2027 Finanzplan (Eckwerte)
	<i>in Mio. Euro</i>				
Ausgaben	13 569,3	13 351,4	13 000,2	13 000,2	13 000,2
Einnahmen	220,1	259,0	259,0	259,0	259,0

Quelle: Haushaltsplan 2023, Haushaltsentwurf 2024; Eckwerte für den Finanzplan bis 2027 (Stand: 5. Juli 2023).

Nach dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und den Eckwerten zum Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2027 sinken die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 von 13,6 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf zunächst 13,4 Mrd. Euro im Jahr 2024 und dann auf jeweils 13 Mrd. Euro in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 (-4,2 %).

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die im Koalitionsvertrag verankerte Einführung der Kindergrundsicherung bisher nicht in den vorgenannten Eckwerten berücksichtigt ist. Dabei stehen milliardenschwere Ausgabensteigerungen im Raum. Die Bundesregierung plant im Jahr der Einführung der Kindergrundsicherung 2025 zunächst Mehrausgaben von 2,4 Mrd. Euro. Bei steigender Inanspruchnahme der Kindergrundsicherung sei in den Folgejahren mit Ausgabensteigerungen zu rechnen. Die mögliche Finanzierung der Kindergrundsicherung wird einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens bilden müssen.

Der Bundesrechnungshof weist weiter darauf hin, dass auch die geplanten Einsparungen beim Elterngeld unter dem Vorbehalt der Gesetzesänderung stehen und das BMFSFJ bisher eine alternative Gegenfinanzierung aus den disponiblen Programmhaushalten des Einzelplans 17 nicht aufzeigen konnte.

Dr. Weber

Hummel

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.